jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/9 2Ob575/95, 10Ob71/09b, 10Ob27/10h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1995

Norm

UVG §26
UVG §27
UVG §30

Rechtssatz

Nach der Konstruktion des UVG bleibt das Kind, auf dessen gesetzlichen Unterhalt der Bund Vorschüsse gewährt, vor dem Eintritt der Legalzession mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung des Jugendwohlfahrtsträgers Unterhaltsgläubiger und ist - hinsichtlich hereingebrachter Beträge im Rahmen der Rangordnung des § 27 Abs 1 UVG- Schuldner des Bundes.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 575/95
  Entscheidungstext OGH 09.11.1995 2 Ob 575/95
- 10 Ob 71/09b
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 Ob 71/09b
  Veröff: SZ 2009/148
- 10 Ob 27/10h
  Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 Ob 27/10h
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0076924

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at